

Bundesministerium
der FinanzenMDg Dr. Günter Hofmann
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-MailOberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-89

FAX +49 (0) 30 18 682-89

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM 3. Juni 2015

BETREFF **Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum/Cum-Transaktionen)**

ANLAGEN 5 Anlagen

GZ IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :014

DOK 2015/0476213

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Zuge der Prüfungstätigkeit in Cum/Ex-Verdachtsfällen ist aufgefallen, dass Steuerausländer in großem Umfang deutsche Aktien vor dem Dividendenstichtag auf Steuerinländer übertragen, um dadurch die Dividendenbesteuerung zu umgehen. Diese Geschäfte werden als **Cum/Cum-Transaktionen** bezeichnet. Im Folgenden und als Anlage beigelegt, übersende ich

- eine Beschreibung der grundsätzlichen Funktionsweise der Cum/Cum-Transaktionen,
- Presseberichterstattung zu diesem Thema und
- Erläuterungen zu Maßnahmen ausländischer Staaten zur Verhinderung der Umgehung der dortigen Dividendenbesteuerung.

Ich bitte Sie bis zum

20. Juli 2015

um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- (1) Welche Erkenntnisse liegen Ihnen zu Cum/Cum-Transaktionen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vor? Die Geschäfte werden vorrangig bei Banken, Versicherungen und Finanzunternehmen zu finden sein und können neben dem Grundgeschäft z. B. auch Wertpapierleihgeschäfte oder auch Optionsgeschäfte betreffen. Bitte nehmen Sie insbesondere zu Art und Umfang derartiger Transaktionen Stellung.

Seit 2

- (2) Sehen Sie Bedarf für eine gesetzliche Regelung, mit der die Möglichkeiten zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zumindest eingeschränkt werden?
- (3) Wie bewerten Sie die dargestellten ausländischen Vorschriften zur Verhinderung/Reduzierung der Umgehung?
- (4) Sehen Sie andere Lösungen zur Verhinderung/Reduzierung derartiger Gestaltungen?

Dabei bitte ich die für die Einkommensteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder, Ihre Stellungnahme jeweils mit den bei Ihnen für die Körperschaftsteuer und die Außensteuer zuständigen Arbeitseinheiten abzustimmen. Die betroffenen Referate des BZSt bitte ich ebenfalls um eine abgestimmte Antwort.

1. Beschreibung des Gestaltungsmodells

(vereinfachte Darstellung, insbesondere ohne Solidaritätszuschlag)

Ein Steuerausländer verkauft A-Aktien zu einem Preis von 1.000 € spätestens 2 Tage vor dem Dividendenstichtag an eine inländische Bank. Anders als bei den Cum/Ex-Geschäften werden die Aktien rechtzeitig vor dem Dividendenstichtag geliefert, so dass der inländischen Bank die Dividende von 100 € abzüglich von 25 € Kapitalertragsteuer zufließen. Üblicherweise reduziert sich der Kurs einer Aktie nach der Dividendenausüttung um den Betrag der Ausschüttung (sog. Dividendenabschlag), so dass die A-Aktien grundsätzlich einen Wert von 900 € haben. Wie vorher vereinbart verkauft die inländische Bank nach dem Dividendenstichtag die Aktien zu einem Preis von 903 € zurück an den Steuerausländer.

<i>Die inländische Bank erhält einen Kaufpreis von</i>	+ 903 €
<i>eine Netto-Dividende in Höhe von</i>	+ 75 €
<i>eine Steuergutschrift in Höhe von</i>	+ 25 €
<i>und zahlte vorher einen Kaufpreis von</i>	<u>- 1.000 €</u>
<i>Gewinn</i>	<u>- 3 €</u>

<i>Der Steuerausländer erhält einen Verkaufspreis von</i>	+ 1.000 €
<i>und zahlt beim Rückkauf</i>	<u>- 903 €</u>
<i>verbleibender von deutscher Steuer unbelasteter Ertrag</i>	<u>+ 97 €</u>

Faktisch muss die **inländische Bank** nicht die Dividende, sondern nur den Gewinn in Höhe von 3 € versteuern, kann aber die Kapitalertragsteuer in voller Höhe von 25 € anrechnen. D. h. auf die 3 € Gewinn entfallen bei einer Steuerbelastung von 30 % 0,90 € Körperschaft- und Gewerbesteuer. Gegenüber dem Fiskus entsteht ein Netto-Erstattungsanspruch in Höhe von 24,10 €.

Bei dem **Steuerausländer** verbleiben keine in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte. Die Dividenden sind (phasenverschoben) in Aktien-Veräußerungsgewinnen enthalten, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Es ist internationaler Standard, dass die Regelungen

Seite 3 der Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für Aktien-Veräußerungsgewinne dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zuweisen.

Auf Seiten des **inländischen Akteurs** ist die Steuerpflicht der Dividende und der Veräußerungsgewinne aus Aktien von entscheidender Bedeutung. Daher eignen sich für diese Gestaltungen insbesondere Banken und – wie in der Wirtschaftswoche vom 17. April 2015 berichtet (Artikel liegt bei) – Kapitalgesellschaften (z. B. **GmbH**), die die Voraussetzungen eines Finanzunternehmens i. S. d. § 8b Absatz 7 Satz 2 KStG erfüllen. Andere Kapitalgesellschaften kommen im Regelfall (Übertragung von Anteilen von weniger als 10 %) nicht in Betracht, da bei ihnen derzeit Dividenden aus Streubesitz-Aktien nach § 8b Absatz 4 KStG steuerpflichtig sind (im Beispiel 100 €), der Veräußerungsverlust (im Beispiel 97 €) aber nach § 8b Absatz 3 KStG nicht abgezogen werden kann.

In der Praxis variieren die konkreten Gestaltungen. Es gibt insbesondere Varianten, bei denen anstatt des Verkaufs der Aktie eine Wertpapierleihe eingesetzt wird.

2. Umfang des Steuerausfalls

Laut „Wall Street Journal Deutschland“ (Artikel liegt bei) verdiente die Bank of America zwischen 2006 und 2012 durch das Gestaltungsmodell mehr als 1,2 Milliarden US-Dollar. Andere Großbanken, darunter die Deutsche Bank, die Citigroup, Goldman Sachs und Morgan Stanley, würden ihren Kunden ähnliche Geschäftsmodelle anbieten. Die Wirtschaftswoche hat den **Steuerausfall** in Deutschland auf jährlich 5 - 6 Milliarden € geschätzt. Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzung zu bestätigen oder zu widerlegen.

3. Abwehrmaßnahmen ausländischer Staaten

a. USA

In den USA unterliegen Zahlungen, die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Verkaufs- und Kaufgeschäften stehen, einem Quellensteuerabzug, wenn diese Zahlungen eine amerikanische Dividende ersetzen. Hierunter würde beispielsweise eine Wertpapierleihgebühr fallen, wenn die Leihe über den Dividendenstichtag vereinbart wurde.

b. Schweiz

In der Schweiz ist die Erstattung der Kapitalertragsteuer ausdrücklich ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. In Artikel 21 Satz 2 des Verrechnungssteuergesetzes heißt es: „Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.“ In einer lang erwarteten Leitentscheidung vom 6. Mai 2015 hat das Schweizer Bundesgericht unter Aufhebung früherer Urteile des Schweizer Bundesverwaltungsgerichtes nunmehr zugunsten der Finanzverwaltung entschieden (siehe beigefügten NZZ-Artikel). Danach ist die Verweigerung einer Quellensteuererstattung gegenüber einem Anteilseigner, der rechtlich oder wirtschaftlich zur Weiterleitung der Dividenden verpflichtet ist, auch abkommensrechtlich zulässig, da dieser nicht als „effektiver Nutzungsberechtigter“ im Sinne

Seite 4

der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anzusehen sei. Dieser Ansatz steht im Einklang mit einer 2014 in den OECD-Musterkommentar eingefügten Klarstellung (Tz. 12.4 des OECD-Kommentars zu Artikel 10 des OECD-Musterabkommens). Laut Schweizer Bundesgericht soll dies auch dann gelten, wenn der Wortlaut des einschlägigen DBA das Erfordernis der Nutzungsberechtigung nicht ausdrücklich enthalte.

c. Niederlande

Nach Artikel 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 und Artikel 25 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (CITA 1969) sind jegliche Steuerbefreiungen und Erstattungen ausgeschlossen, wenn der Empfänger der Dividendenzahlung nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Das wird vermutet, wenn ein Dritter in Folge einer Transaktion von der Dividendenzahlung zumindest teilweise profitiert und selber nur eine weniger günstige steuerliche Regelung hätte in Anspruch nehmen können und zudem nach der Transaktion über eine vergleichbare Position als Anteilseigner verfügt wie vor der Transaktion.

d. Australien

Nach australischem Recht ist eine Anrechnung und/oder Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden nur möglich, wenn der Anleger die Aktie für mindestens 45 Tage besitzt und in dieser Zeit das Risiko eines Wertverlusts trägt. Für die 45-Tage-Periode ist es unerheblich, ob diese Mindesthaltefrist vor oder nach dem Dividendenstichtag erfüllt wird. Das Risiko eines Wertverlusts muss mindestens 30 % des Wertes der Aktien ausmachen. Die Voraussetzung der Risikotragung dient dazu, Gestaltungen zu verhindern, bei denen der Steueranrechnungsberechtigte zwar Eigentümer der Aktien ist, aber das wirtschaftliche Risiko des Wertverlusts aufgrund von Derivategeschäften (z.B. Swap-Vertrag) von einer anderen Person getragen wird.

e. Sonstige Informationen

Weitergehende Informationen zu ausländischer Abwehrgesetzgebung sind in dem beigelegten Schreiben des IZ Steuern des BZSt enthalten.

Im Auftrag
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.